

A. Freiheitsberaubung (§ 239 StGB)

§ 239 Freiheitsberaubung. (1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 239 StGB schützt die persönliche Fortbewegungsfreiheit.

(A1) Einer Ansicht zufolge werde durch § 239 StGB die **potentielle Fortbewegungsfreiheit** unabhängig davon, ob auch ein Wille zur Fortbewegung besteht, geschützt.¹ Diese Ansicht möchte die Fortbewegungsfreiheit, auch in Hinblick auf die Art. 2 I, II 2 GG, umfassend sicherstellen.

(A2) Eine andere Ansicht meint, dass durch § 239 StGB nur der **aktuelle Fortbewegungswille** geschützt werde.² Diese Ansicht beruft sich darauf, dass die Annahme einer potentiellen Fortbewegungsfreiheit den Vollendungszeitpunkt zu weit nach vorne verlagere.

I. Objektiver Tatbestand

Der objektive Tatbestand der Freiheitsberaubung erfordert das Einsperren oder die Freiheitsberaubung auf eine andere Weise eines Menschen.

1. Tatobjekt: Mensch

Tatobjekt des § 239 StGB ist ein Mensch, welcher die **natürliche Fähigkeit zur Bildung eines Fortbewegungswillens** besitzt.³ Ausgeschlossen sind daher Säuglinge. Folgt man Ansicht A1, so sind auch Schlafende und Bewusstlose taugliche Tatobjekte. Nach Ansicht A2 hingegen stellt man bei Schlafenden und Bewusstlosen auf einen Versuch ab.

2. Tathandlung: Freiheitsberaubung

Freiheitsberaubung ist jede Handlung, die dazu geeignet ist, einem anderen die Fortbewegungsfreiheit zu nehmen.⁴ Als Beispiel einer Freiheitsberaubung wird in § 239 I StGB das Einsperren hervorgehoben.

Einsperren liegt vor, wenn der Täter das Tatobjekt durch mechanische Vorrichtungen oder eine Bewachung am Verlassen eines Raumes oder eines Fahrzeugs hindert, wobei dem Tatobjekt das Verlassen mit dem ihm zur Verfügung stehenden Mitteln nicht möglich ist.⁵

Typische Beispiele für Freiheitsberaubung sind: Betäubung, Fesselung, Festhalten, Einkesseln, behördlicher Freiheitsentzug in mittelbarer Täterschaft.⁶

¹ Rudolf Rengier: Strafrecht Besonderer Teil II, 22/2.

² Rudolf Rengier: Strafrecht Besonderer Teil II, 22/3.

³ Rudolf Rengier: Strafrecht Besonderer Teil II, 22/5.

⁴ Rudolf Rengier: Strafrecht Besonderer Teil II, 22/7.

⁵ Satzger/Schmitt/Widmaier: StGB Strafgesetzbuch Kommentar, § 239 Rn. 3.

⁶ Rudolf Rengier: Strafrecht Besonderer Teil II, 22/7.

Die Tathandlung kann ferner durch die Tatmittel **Gewalt, Drohung** und **List** erfolgen:⁷

- regelmäßig bei Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben
 - Beispiel: Täter hält Tatobjekt eine Pistole vor
- bei unüberwindlichen psychischen Barrieren
 - Beispiel: frei laufende, gefährliche Hunde vor einem Ausgang
- Fortbewegungshindernis wird vorgetäuscht, um Ausübung des Fortbewegungswillens zu verhindern
 - Beispiel: Täter verheimlicht Eingesperreten vorhandene Ausgänge

§ 239 I StGB setzt keine Dauer der Freiheitsberaubung voraus. Jedoch wird von einer **Erheblichkeitsschwelle** ausgegangen, nach der zeitlich unerhebliche, also sehr kurzfristige, Beeinträchtigungen der Fortbewegungsfreiheit nicht tatbestandsmäßig sind.⁸ Als Ansatzpunkt wird die durch das Reichsgericht geprägte Zeitspanne eines Gebets des Vaterunser genommen, das nicht länger als eine Minute dauert. Wichtiger als die Dauer der Freiheitsentziehung ist jedoch deren Intensität.

3. Erfolgsqualifikationen

§ 239 Freiheitsberaubung. (3) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. das Opfer länger als eine Woche der Freiheit beraubt oder
2. durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung eine schwere Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht.

(4) Verursacht der Täter durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

§§ 239 III – IV StGB sind Erfolgsqualifikationen von § 239 I StGB und haben Charakter eines Verbrechenstatbestands. Für § 239 III Nr. 1 StGB wird dies damit begründet, dass der frühere Tatbestand bereits erfolgsqualifizierend war und die Gesetzesbegründung des jetzigen Tatbestands auch von einer Erfolgsqualifikation ausgeht.⁹

Die schweren Tatfolgen der Erfolgsqualifikation müssen nach § 18 StGB wenigstens fahrlässig herbeigeführt worden sein.

Zu der in § 239 III Nr. 2 StGB genannten schweren Gesundheitsschädigung zählen nicht nur die schweren Körperverletzungen aus § 226 StGB, sondern auch andere, gleichwertig ernstliche Körperverletzungen.¹⁰

⁷ Rudolf Rengier: Strafrecht Besonderer Teil II, 22/8 ff.; Satzger/Schmitt/Widmaier: StGB Strafgesetzbuch Kommentar, § 239 Rn. 4.

⁸ Rudolf Rengier: Strafrecht Besonderer Teil II, 22/14.

⁹ Rudolf Rengier: Strafrecht Besonderer Teil II, 22/19.

¹⁰ Satzger/Schmitt/Widmaier: StGB Strafgesetzbuch Kommentar, § 239 Rn. 11.